



Bzgl. Anfragen zur Verordnung einer osteopathischen Behandlung

Mai 2013

Sie haben sich für Ihr Kind in unserer Praxis nach der Verordnung einer osteopathischen Behandlung erkundigt. Es gibt Indikationen, bei denen sich die Osteopathie in Einzelfällen als wirksam erwiesen hat. In diesen Einzelfällen sind die Kinderärzte bereit, dies auf ein Privatrezept als medizinisch indiziert zu verschreiben, jedoch müssen die Kosten von den Patienten selbst getragen werden, da die Osteopathie aufgrund fehlender evidenzbasierter Studien nach wie vor nicht in den Heilmittelkatalog der gesetzlichen Krankenkassen übernommen wurde.

Wahrscheinlich aus Marketinggründen bieten einige Kassen neuerdings die Kostenübernahme für diese alternativmedizinische Maßnahme an, verlangen hierfür aber eine ärztliche Bescheinigung. Wenn ein Arzt die Indikation für eine solche Behandlung jedoch nicht stellen kann bzw. diese mitunter von den osteopathisch Tätigen selbst empfohlene Maßnahme nicht mittragen kann, kann diese Bescheinigung z.B. in Form eines Privatrezeptes nicht ausgestellt werden. Hierzu hat der Wissenschaftliche Beirat der Bundesärztekammer schon 2009 Stellung bezogen.

Wir empfehlen Ihnen hiermit, sich um diese von Ihrer Kasse gewünschte ärztliche Bescheinigung beim Medizinischen Dienst Ihrer Krankenkasse (MdK) zu bemühen. Der MdK sollte die medizinische Notwendigkeit dieser Satzungsleistung der Kasse beurteilen und entsprechend bescheinigen.

Für Rückfragen oder an mich als Arzt gerichtete Antworten Ihrer Krankenkasse oder des MdK stehe ich jederzeit zu Verfügung.

Carsten Vocke